

Unzulässiges und erlaubtes Scherzen im islamischen Recht

Von westlicher Seite wird Muslimen oft Humorlosigkeit unterstellt. Doch Verbote von Witzen oder despektierlichen Scherzen über den Islam sind nicht in den Quellentexten zu finden, sondern tauchen je nach Autor oder Rechtsschule in unterschiedlicher Form auf

von Birgit Krawietz

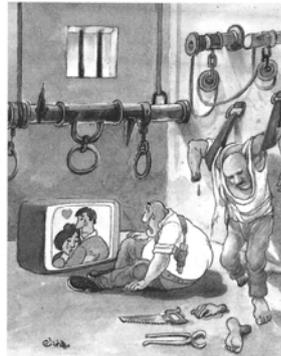
Auch religiöses Recht, welches nicht staatlicherseits verankert wurde, vermag Verhaltenserwartungen gläubiger Muslime zu steuern. Ohnehin ist nur ein Bruchteil der Normbestimmungen islamischer Jurisprudenz einer sanktionierenden, richterlichen Entscheidung zugänglich, das Gros der Vorschriften wird erst im Jenseits abgeprüft. In diesem Sinne kann die Scharia gar nicht abgeschafft werden. Durch die Normvermittlung von lokalen bzw. zunehmend auch global agierenden religiösen Autoritäten, allerlei Publikationen und den Einsatz neuer Medien werden aktuelle Versionen dessen, was für den einzelnen Gläubigen gelten soll, in Umlauf gebracht und den jeweiligen Verhältnissen angepasst. Gerade unter den Bedingungen der modernen Weltgesellschaft kann sich ein Muslim aber nicht nur fast überall zu den Anforderungen seiner Religion informieren, sondern er ist auch zunehmend Aussagen und Praktiken von Nichtmuslimen ausgesetzt, welche seinen Überzeugungen zuwiderlaufen mögen und zum Teil sogar als „Zumutungen“ oder gar strafwürdige „Provokationen“ wahrgenommen werden. Die überbordende literarische Phantasie eines Salman Rushdie oder der Karikaturenstreit und seine Nachwehen haben Spekulationen über einen eklatanten Mangel an

heiterer Gelassenheit, wenn nicht gar Annahmen von einer grundsätzlichen Spiel- und Spaßfeindlichkeit des Islam Auftrieb gegeben. Die unterstellte Humorlosigkeit von Muslimen erscheint in aktuellen Debatten mittlerweile als ein weiteres Vorurteil neben den bislang vertrauten Konstrukten der angeblichen Stagnation, Sinnlichkeit oder aber der Gewalttätigkeit des Orients bzw. der Islamischen Welt.

Kein Lachverbot in islamischen Quellen

Dem ist – zumindest mit Blick auf die islamische Jurisprudenz – Folgendes entgegenzuhalten: Weder gibt es ein Lachverbot im Koran noch weisen traditionelle islamische Rechtswerke überhaupt nur ein (Unter-)Kapitel zum Thema Lachen und Scherzen auf. Die Dimension einer möglichen Missbilligung bzw. eines ausdrücklichen Verbots von Scherzen taucht vielmehr verstreut in diversen, üblicherweise fallrechtlich gestalteten Bereichen islamischer Kompendien auf, ohne dass man solche Aussagen jedoch leicht auf einen Nenner bringen könnte. Sozialverträgliche, weil von der Religion ausdrücklich gebilligte, wenn nicht gar empfohlene Scherze können hier außer Acht bleiben, denn sie bergen in der Regel kein

nennenswertes Konfliktpotential. Dieses kann sich allenfalls bei verbotenen oder missbilligten Späßen entfalten. Letztere sollen sich dadurch auszeichnen, dass sie zwar keine negativen Folgen im Jenseits nach sich ziehen, ihre Vermeidung aber belohnt werden wird. Scherzen wird vor allem in solchen Kontexten untersagt, in denen in besonderem Maße Ernsthaftigkeit, Vertrauen und Zuverlässigkeit im System des islamischen Rechts erforderlich sind. Dies betrifft beispielsweise die unbedingt zu schützende Privatsphäre des Ehelebens, welches nicht spöttisch vor Dritten ausgebreitet werden soll, und dann vor allem Sprechakte wie etwa die Scheidungsformel, Gelübde, Rechtsgeschäfte oder Äußerungen, die als Glaubensabfall gedeutet werden könnten. Gerade die Apostasie ist ein weites Feld: Die Streitigkeiten über mögliche Verletzungen der Religion und ihres Propheten Muhammad – durch Karikaturen oder andere Mittel – verlangen in letzter Konsequenz eine Lokalisierung und Klärung der Grenzen des islamischerseits Sakralen oder Heiligen. Dabei handelt es sich grob gesprochen zunächst einmal um Gott, den Koran und den Propheten Muhammad, was aber noch nicht festlegt, wie über sie gesprochen werden darf.



Karikaturist: Ali Farzat

Die Grenze des Humors – auch beim Blick auf Prophetengattinnen, Engel und Dschinn umstritten

Eine der „unerträglichen Provokationen“ Rushdies ist seine Verspottung der Gattinnen des Propheten. Deren Zahl wird in den Quellen unterschiedlich angegeben und schwankt meist zwischen neun und dreizehn. Die islamische Tradition berichtet mehrfach nicht nur von ihrem verehrungswürdigen Charakter, sondern auch davon, wie sehr ihr Gezänk dem Propheten zeitweise zu schaffen machte. Die Grenzen des Verehrungswürdigen und Unantastbaren sind somit gar nicht einfach zu ziehen. Ähnliche Demarkationsprobleme stellen sich mit Blick auf die Prophetengefährten, die Engel oder die im Koran mehrfach erwähnten Dschinn.

Darf über einen der Prophetengefährten gespottet oder der Dämonenglaube ins Lächerliche gezogen werden? Darauf geben unterschiedliche islamische Strömungen abweichende Antworten. Rechtsschulunterschiede kommen beim Problem des Scherzens gerade dann zum Tragen, wenn es von bestimmten Autoren als Einfallstor für Pflichtvergessenheit, rollenwidriges und die soziale Glaubwürdigkeit gefährdendes Verhalten oder als unzulässige Kontaktabahnung

und Kommunikation von Männern gegenüber Frauen gewertet wird. Die westliche Öffentlichkeit ist viel zu sehr auf das Satire- und Humor-Thema fixiert, in dem sie einen Schlüssel für das Verständnis der wütenden Proteste von Muslimen gefunden zu haben glaubt.

Nicht die Art, sondern der Grad der Emotionalisierung ist entscheidend

Islamische Jurisprudenz orientiert sich bei Scherzen und Humor an einigen übergeordneten Aspekten. Zunächst einmal ist nicht wirklich wichtig, ob ein Sachverhalt als lustig empfunden wird. Regungen, wie Zorn, Neid oder Gleichgültigkeit können gleichermaßen Auslöser für verbale oder unabsichtliche Übertretungen von Verboten oder aber Pflichtvernachlässigungen sein und somit dieselben einschneidenden Folgen haben. Nicht die Art, sondern der Grad der Emotionalisierung ist entschei-

dend. Hier manifestiert sich im islamischen Recht – wenn auch in unterschiedlichen Ausprägungen – das Prinzip einer durchgreifenden Affektkontrolle. Des Weiteren sind Bereiche gesteigerter Ernsthaftigkeit im Rahmen der islamischen Jurisprudenz und der ihr zugehörigen Felder des Soziallebens sowie der Glaubenslehre zu verzeichnen, deren scherzhafte Behandlung als unzulässiger Akt von subversiver Distanznahme und fehlender Verbindlichkeit bzw. Zuverlässigkeit gewertet wird. Humor darf nicht zur Missachtung religiöser Kernbestandteile einladen und in Untersagtes oder gar Verbotenes ausarten. Klassisches islamisches Recht kennt ferner die Sanktionierung von Nichtmuslimen im islamischen Reich, welche sich blasphemisch geäußert haben. Die Proteste verunsicherter Muslime gegen Rushdie und Co. knüpfen auch an solche Erwartungen von Respekt an und sind eben kein Ausdruck einer irgendwie gearteten essentiellen Humorferne des Islam.

Birgit Krawietz ist Privatdozentin für Islamwissenschaft an der Universität Tübingen und Mitarbeiterin am Zentrum Moderner Orient in Berlin. Ihr aktuelles Forschungsgebiet sind „Sportliche Regelsysteme und Identitätsstiftende Praxen in der asiatisch-islamischen Welt“.